



## **A. Rechtliche Neuerungen**

Dr. Felix Sager, Leiter Kantonales Steueramt

### **I. Ab dem Jahr 2021**

#### **Änderung des Grundstückgewinnsteuerrechts**

Mit dem XVI. Nachtrag zum Steuergesetz wurden insbesondere folgende Änderungen vorgenommen:

- Der Steuerpflichtige kann anstelle der tatsächlichen Kosten den amtlichen Verkehrswert oder bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken den amtlichen Ertragswert vor 20 Jahren (bisher 50 Jahre) als Anlagekosten geltend machen (sog. Ersatzwert). Wird der Ersatzwert geltend gemacht, sind die in den letzten 20 Jahren getätigten Aufwendungen gemäss Art. 137 StG zusätzlich anrechenbar, soweit sie nachgewiesen werden. Wertvermehrnde Aufwendungen, welche im Einzelnen nicht mehr belegt, aber immerhin glaubhaft gemacht werden können, werden von der Steuerbehörde nach pflichtgemäsem Ermessen als Anlagekosten angerechnet. Zur Überprüfung dient in der Praxis insbesondere der Neuwertvergleich. Andererseits wird bei der Geltendmachung des Ersatzwerts für die Ermässigung nach Art. 141 Abs. 2 StG auf eine Eigentumsdauer von 20 Jahren abgestellt.
- War das Grundstück während mehr als 15 Jahren im Eigentum des Veräusserers, wird der Steuerbetrag für jedes weitere volle Jahr auf Gewinnanteilen über Fr. 500'000 um 1 Prozent, höchstens aber um 20 Prozent ermässigt.

#### **Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens**

Das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens wurde am 16. Dezember 2016 von den eidgenössischen Räten verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 7. April 2017 unbenutzt verstrichen. Mit dem XIV. Nachtrag zum Steuergesetz, der am 13. Juni 2018 erlassen wurde und ab 1. Januar 2021 angewendet wird, wurden die



Anpassungen an das übergeordnete Recht im kantonalen Recht umgesetzt.  
Neu wird zwischen ansässigen, quasi-ansässigen und nicht-ansässigen  
Quellensteuerpflichtigen unterschieden:

- Für ansässige Steuerpflichtige, deren Bruttoeinkommen Fr. 120'000 überschreiten, wird wie bis anhin obligatorisch eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (sog. "NOV") vorgenommen.
- Obligatorisch der NOV unterliegen auch ansässige Quellensteuerpflichtige, deren Bruttoeinkommen zwar den massgebenden Betrag von Fr. 120'000 nicht erreicht, die aber entweder über steuerbare Einkünfte, die nicht der Quellensteuer unterliegen, oder über Vermögen verfügen.
- Alle übrigen ansässigen Quellensteuerpflichtigen können bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine NOV beantragen.
- Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz einen Grossteil seiner weltweiten Einkünfte, zu denen auch die Einkünfte des Ehegatten zu zählen sind, in der Schweiz erwirtschaftet, erfüllt die Voraussetzungen für die sog. Quasi-Ansässigkeit und kann ebenfalls eine nachträglich ordentliche Veranlagung beantragen.
- Ansässige Quellensteuerpflichtige, die obligatorisch der NOV unterliegen oder eine solche beantragen, bleiben bis zum Ende der Quellensteuerpflicht in diesem System eingebunden ("einmal NOV, immer NOV"). Für Quasi-Ansässige gilt diese Regelung hingegen nicht.
- Für alle ansässigen und nicht ansässigen Quellensteuerpflichtigen, die weder obligatorisch der NOV unterstehen, noch eine solche beantragen, hat die Quellensteuer Abgeltungswirkung.
- Für Kapitaleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrages, jedoch höchstens Fr. 50 je Kapitaleistung.



## II. Ab dem Jahr 2022

### Verschiedene Änderungen im Rahmen des XVIII. Nachtrags zum Steuergesetz

Mit dem XVIII. Nachtrag zum Steuergesetz wurden insbesondere folgende Änderungen vorgenommen, welche per 1. Januar 2022 in Kraft treten:

- Anpassung des Beteiligungsabzuges bei systemrelevanten Banken:  
Mit der per 1. Januar 2022 erfolgten Aufnahme von Art. 90 Abs. 4 StG wird eine steuerliche Mehrbelastung aufgrund der Ausgabe von TBTF-Instrumenten, sog. Too-big-to-fail-Instrumente (CoCos, Write-off-Bonds und Bail-in-Bonds) verhindert. Konkret wird der negative Effekt auf den Beteiligungsabzug bei Konzernobergesellschaften systemrelevanter Banken beseitigt, indem die an die Investoren bezahlten Zinsen und die in der Bilanz eingestellte Weitergabe der Mittel aus TBTF-Instrumenten an Tochtergesellschaften von der Berechnung ausgeklammert werden. Das Steuergesetz wurde damit an die bundesrechtliche Regelung angepasst, die bereits am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist.
- Vollständig elektronische Einreichung der Steuererklärung:  
Art. 163ter Abs. 2 StG ermöglicht die vollständig elektronische und damit medienbruchfreie Einreichung von Steuererklärungen. Als Erstes kommt diese Regelung für die Einkommens- und Vermögenssteuern zur Anwendung. Dies bedeutet, dass die Steuererklärungen der natürlichen Personen ab 2022 ohne Unterschrift und mit Dokumenten-Upload vollständig elektronisch eingereicht werden können.
- Abschaffung der ergänzenden Vermögenssteuer:  
Die ergänzende Vermögenssteuer fällt dann an, wenn ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück, das zum Ertragswert angerechnet wurde, ganz oder teilweise veräußert oder der bisherigen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird, sodass der Rechtsgrund für die bisherige Vorzugsbewertung zum Ertragswert entfällt. Diesfalls wird die Differenz zum höheren Verkehrswert für längstens 20 Jahre nachbesteuert.



Mit dem XVIII. Nachtrag wird die ergänzende Vermögenssteuer abgeschafft.

- Freigrenze von 5'000 Franken bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen:

Art. 95ter StG sieht neu vor, dass Gewinne unter Fr 5'000.- von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen nicht besteuert werden.

### **Verschiedene Änderungen im Rahmen des XVIII. Nachtrags zur Steuerverordnung**

Mit dem XVIII. Nachtrag zur Steuerverordnung wurden insbesondere folgende Änderungen vorgenommen, welche per 1. Januar 2022 in Kraft treten:

- Bezugsprovision Quellensteuern generell 1 Prozent:

Neu wird die Bezugsprovision bei den Quellensteuern nach Art. 63 StV auf generell 1 Prozent festgelegt. Diese Bezugsprovision steht dem Schuldner der steuerbaren Leistung für die Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer zu.

- Administrative Entlastung bei Inhabern von Geschäftsfahrzeugen:

Art. 18a StV sieht neu vor, dass die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs je Monat mit 0,9 Prozent des Fahrzeugkaufpreises versteuert werden kann, womit sowohl eine Aufrechnung für den Arbeitsweg als auch der Fahrkostenabzug entfällt. Dazu entfällt die Pflicht für Arbeitgeber, den Anteil Aussendienst auf dem Lohnausweis zu deklarieren. Möglich bleibt aber auch, anstelle der Beanspruchung der Pauschale die effektiven Kosten der privaten Nutzung mit einem Fahrtenheft (Bordbuch) abzurechnen und den (beschränkten) Fahrkostenabzug geltend zu machen.

- Bestimmungen zur Anpassung des Eigenmietwerts sowie Verkehrs- bzw. Ertragswerts ohne Neuschätzung werden gestrichen:

Art. 14 Abs. 1 Satz 2 und Art. 30bis Abs. 1 Satz 2 StV geben die Grundlage, um den Eigenmietwert sowie Verkehrs- bzw. Ertragswert unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Neuschätzung an das Marktniveau anzupassen. Die beiden Regelungen bestehen seit über 20



Jahren, bis heute fehlt es jedoch am erforderlichen, verbindlichen Referenzsystem, um die Indexmethode in der Praxis anzuwenden. Sie sind daher «toter Buchstabe» und werden ersatzlos aufgehoben.

### **Rechnungsstellung 2022**

Die vorläufige Rechnung für die Kantons- und Gemeindesteuern 2022 beruht in der Regel auf der letzten rechtskräftigen Veranlagung bzw. auf der vorläufigen Steuerrechnung des Vorjahres. Sie berücksichtigt die seither eingetretene Einkommensentwicklung sowie die aktuellen Steuerfüsse für Kanton, Gemeinde, Kirche sowie die Feuerwehrabgabe. Der Steuerfuss für den Kanton beträgt 110 %.

Kantonales Steueramt / 13.1.2022